

[Zurück zur CNCA-Homepage](#)

[Hauptseite](#) [Strategieforschung](#) [Gesetze und Vorschriften](#) [Abteilungsregeln](#)
[Administrative Normativedokumente](#) [Anleitung und Aufsicht der Durchsetzung des Verwaltungsrechts](#)
[Verwaltungsstrafenplan 135](#)

Aktuelle Position: Abteilungsvorschriften

„Regulierungen zur Überwachung und Verwaltung von Brandschutzprodukten“
(Ministerium für Öffentliche Sicherheit, SAIC, AQSIQ Dekret Nr.122)

Veröffentlicht am: 24.10.2012 10:17:10 Herausgeber: CNCA

Qualitätskontrolle und Quarantäne-Administration der Industriebehörde des Ministeriums für öffentliche Sicherheit Dekret Nr. 122

Die „Regulierungen zur Überwachung und zum Management von Brandschutzprodukten“ wurden bereits am 10.04.2012 vom Minister für öffentliche Sicherheit in einer öffentlichen Sitzung erlassen, und von der staatlichen Verwaltung für Industrie und Handel, der staatlichen Verwaltung für Qualitätsüberwachung, sowie der Verwaltung von Inspektion und Quarantäne, veröffentlicht. Die Bestimmungen treten ab dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Minister für öffentliche Sicherheit, Meng Jianzhu
Staatlicher Verwalter für Industrie und Handel, Zhou Bohua
Staatliche Verwaltung der Qualitätsüberwachung, sowie Inspektion und Quarantäne, Zhi Shuping
13. August 2012

Vorschriften zur Überwachung und Verwaltung von Brandschutzprodukten

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Der erste Artikel dient dem Zweck, die Überwachung und Verwaltung von Brandschutzprodukten zu verstärken und die Qualität der Brandschutzprodukte zu verbessern, und richtet sich nach dem „Brandschutzgesetz der Volksrepublik China“, dem „Produktqualitätsgesetz der Volksrepublik China“, den „Regulierungen zur Zertifizierung und Akkreditierung der Volksrepublik China“ sowie anderen einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 2: Der zweite Artikel befasst sich mit den innerhalb der Grenzen der Volksrepublik China hergestellten, vertriebenen und verwendeten Brandschutzprodukten sowie deren Qualitätskontrolle und Überwachung.

Diese Bestimmung bezieht sich auf Brandschutzprodukte, die speziell für Brandschutz, Brandbekämpfung, Rettung im Brandfall, Brandvorbeugung sowie Brand-Evakuierung konzipiert sind.

Artikel 3: Brandbekämpfungsprodukte müssen den nationalen Normen entsprechen. Sofern keine nationalen Normen vorliegen, müssen sie zumindest den Industriestandards entsprechen. Wo weder nationale Normen noch Industriestandards vorliegen, müssen zumindest die Brandschutzsicherheitsanforderungen erfüllt werden. Außerdem muss der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie von persönlichem Eigentum gewährleistet sein. Des Weiteren sollten, sofern vorhanden, individuelle Betriebsstandards eingehalten werden.

Artikel 4: Die Behörde für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne, die staatliche Verwaltung für Industrie und Handel und das Ministerium für öffentliche Sicherheit müssen, jeweils in Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten, die Erzeugung, den Vertrieb und die Verwendung von Produkten zur Brandbekämpfung in Hinsicht auf Qualitätswahrung überwachen und regulieren.

Kontrollbehörden, Industrie- und Handelsverwaltungsorgane und Brandkontrolleinrichtungen für die öffentliche Sicherheit oberhalb der Kreisebene müssen im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten

im vorgesehenen administrativen Bereich für die Erzeugung, den Vertrieb und die Verwendung von Brandbekämpfungsprodukten die Qualitätsüberwachung und Verwaltung gewährleisten.

Kapitel 2: Marktzugang

Artikel 5: Nach dem Gesetz sind die obligatorischen Produktzertifizierungen von Brandschutzprodukten durchzuführen. Erst wenn die Produkte von staatlich anerkannten Zertifizierungsstellen in Übereinstimmung mit nationalen Standards sowie Branchenstandards als den obligatorischen Anforderungen entsprechend befunden und zertifiziert wurden, kann die Herstellung, der Verkauf und die Verwendung stattfinden.

Zertifizierungsstellen für Brandschutzprodukte müssen den staatlichen Kommissionen für Zertifizierungs- und Akkreditierungsbehörden sowie der Behörde für öffentliche Sicherheit Informationen bezüglich der obligatorischen Brandschutzzertifikate melden.

Der Katalog für Brandschutzprodukte mit Zertifizierungspflicht wird von der staatlichen Behörde für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne, der Regulierungskommission für Zertifizierung und Akkreditierung gemeinsam mit dem Ministerium für öffentliche Sicherheit formuliert und veröffentlicht. Die grundlegenden Normen und Zertifizierungsvorschriften für Brandschutzprodukte werden von der Kommission für Zertifizierung und Akkreditierung festgelegt.

Artikel 6: Die Kommission für Zertifizierung und Akkreditierung sollte in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der „Regulierungen zu Zertifizierung und Akkreditierung in der Volksrepublik China“ handeln. Nach einschlägiger Prüfung und Konsultierung der Behörde für öffentliche Sicherheit sollte sie eine Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung der Brandschutzprodukte auswählen und mit Zertifikaten befasste Kontrollorgane und Labore, um die Ergebnisse anschließend zu veröffentlichen.

Artikel 7: Zertifizierungsstellen für Brandschutzprodukte sowie ihre Angestellten müssen ihrer Zertifizierungstätigkeit entsprechend den einschlägigen Bestimmungen nachgehen und zu ihren Schlüssen und Bewertungen auf objektive und unparteiische Weise gelangen. Sie tragen die volle Verantwortung für das Ergebnis der Zertifizierung. Die grundlegenden Normen zur Zertifizierung sowie die Schritte der Zertifizierung dürfen nicht vermehrt, verringert oder weggelassen werden.

Artikel 8: Die an der Inspektion und den Tests der zertifizierungspflichtigen Brandschutzprodukte beteiligten Mitarbeiter müssen mit Namen gelistet werden, um die Ehrlichkeit und Richtigkeit der Schlussfolgerungen sowie die Verantwortlichkeit der Beteiligten zu gewährleisten.

Artikel 9: Brandschutzprodukte, die neuen, noch nicht festgelegten, nationalen und Industriestandards entsprechen, können durch Akkreditierungsstellen für Brandschutzprodukte fachlich auf ihre Übereinstimmung mit den Brandschutzanforderungen überprüft und dann nach Tauglichkeitsbefundung produziert, vertrieben und verwendet werden. Die Brandschutzsicherheitsanforderungen werden durch das Ministerium für öffentliche Sicherheit festgelegt.

Akkreditierungsstellen für Brandschutzprodukte sollten Befähigungsnachweise für Brandschutzprodukttestlabore oder für Konformitätsbewertungstätigkeiten haben, die von der staatlichen Kommission für Zertifizierung und Akkreditierung ausgestellt wurden und die mit Daten und Testergebnissen versehen sind. Der Katalog der Akkreditierungsstellen für Brandschutzprodukte wird vom Amt für öffentliche Sicherheit veröffentlicht.

Organe der öffentlichen Sicherheit, Brandschutzkontrolleinrichtungen und Organe zur Zertifizierung und Akkreditierung müssen im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die technischen Akkreditierungsstellen für Brandschutzprodukte kontrollieren und überwachen.

Das Ministerium für öffentliche Sicherheit muss gemeinsam mit der nationalen Behörde für Zertifizierung und Akkreditierung, unter Konsultierung der Arbeitsregulierungen für Produktzertifizierungsstellen und Laboratorien, die Arbeitsschritte und Bestimmungen der technischen Beurteilung von Brandschutzprodukten festlegen.

Artikel 10: Bei der technischen Beurteilung von Brandschutzprodukten sind die folgenden Schritte einzuhalten:

(1) Der Auftraggeber muss an die Akkreditierungsstellen für Brandschutzprodukte einen schriftlichen Auftrag, zusammen mit den relevanten Dokumenten, schicken.

(2) Die technische Akkreditierungsstelle für Brandschutzprodukte muss in Übereinstimmung mit einschlägigen Bestimmungen die Dokumente einer eingehenden Prüfung unterziehen.

(3) Die Daten in den Dokumenten müssen auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen geprüft werden. Die technische Akkreditierungsstelle für Brandschutzprodukte muss entsprechend den Brandschutzsicherheitsbestimmungen die Durchführung von Produkttypprüfungen und Werkstattdinspektionen organisieren.

(4) Wenn die Beurteilung der Brandschutzprodukte als den Brandschutzanforderungen entsprechend beurteilt, muss die Beurteilungskommission innerhalb von 90 Tagen nach dem Befund eine entsprechende Urkunde ausstellen. Außerdem müssen die mit dem Brandschutzprodukt verbundenen Informationen der Brandbekämpfungsabteilung des Ministerium für öffentliche Sicherheit gemeldet werden; sollte der Inspektor der Meinung sein, dass die Brandschutzsicherheitsanforderungen nicht erfüllt sind, so sollte dieser schriftlich den Auftraggeber informieren und diesem die Gründe nennen.

Die für die Inspektion der Brandschutzprodukte benötigte Zeit wird nicht in die Zeit zur technischen Bewertung eingerechnet.

Artikel 11: Die Agentur für die technische Beurteilung von Brandschutzprodukten und ihre Mitarbeiter sollten mit den einschlägigen Bestimmungen zur technischen Bewertung vertraut sein und für das Ergebnis der Beurteilung die Verantwortung tragen.

Artikel 12: Das Zertifikat für die technische Beurteilung von Brandschutzprodukten hat drei Jahre Gültigkeit.

Innerhalb des Zeitrahmens der Gültigkeit muss der Hersteller, wenn er weitere Brandschutzprodukte herstellen will, vor dem sechsten Monat der Gültigkeitsdauer entsprechend Artikel 10 des vorliegenden Regelwerks eine neue technische Beurteilung mit entsprechendem Zertifikat beantragen.

Artikel 13: Sollte es innerhalb des Gültigkeitszeitrahmens des Brandschutzproduktzertifikats bei den Produktionsbedingungen, Testmethoden, Produktionstechniken oder beim Herstellungsprozess Änderungen geben, welche einen erheblichen Einfluss auf die Funktionalität haben, sollte der Hersteller erneut eine technische Beurteilung in Auftrag geben.

Artikel 14: Auch innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikats muss der Hersteller sich stets bemühen, den nationalen Normen und Branchenstandards für Brandschutzprodukte zu genügen. Die im letzten Absatz erwähnten Brandschutzprodukte sind im Katalog für zertifizierungspflichtige Brandschutzprodukte gelistet und müssen somit auf jeden Fall einer Zertifizierung unterzogen werden. Produkte, die nicht in den Katalog für zertifizierungspflichtige Produkte aufgenommen sind, brauchen nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats nicht mehr einer technischen Beurteilung unterzogen werden.

Artikel 15: Technische Akkreditierungsstellen für Brandschutzprodukte sollten für die von ihnen akkreditierten Produkte wirksame Folgekontrollen durchführen. Sollten die Produkte auch weiterhin nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, so sollte die Akkreditierungsstelle ihre Verwendung einstellen lassen, bis die Akkreditierungsurkunde widerrufen wurde und dies bekanntgegeben ist.

Artikel 16: Brandschutzprodukte, die die obligatorische Produktzertifizierung oder technische Akkreditierung bestanden haben, werden vom Ministerium für öffentliche Sicherheit öffentlich bekanntgegeben.

Kapitel 3: Verantwortlichkeiten und Pflichten in Hinsicht auf Produktqualität

Artikel 17: Hersteller von Brandschutzprodukten müssen für die Qualität ihrer Produkte bürgen und sollten ein Qualitätskontrollsystem errichten um die Produktionsbedingungen zu erhalten und die Qualität sowie die Übereinstimmung aller Markenlogos mit einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Normen zu gewährleisten. Es sollten keine Brandschutzprodukte hergestellt werden, die Marktzugangsbescheinigung brauchen, aber diese noch nicht erhalten haben, oder solche die minderwertig oder veraltet sind. Die Hersteller von Brandschutzprodukten haben ein Registrierungssystem für den Vertriebsfluss zu erstellen. Dieses soll wahrheitsgemäß Produktnamen, Chargenprotokoll, Größe, Menge, Vertriebsziel und so weiter, festhalten.

Artikel 18: Vertreiber von Brandschutzprodukten sollen ein Warenprüfungs- und Abnahme-System einrichten, um die Produktqualität, Zertifikate und andere Markierungen zu überprüfen. Brandschutzprodukte, die Markenzugangsberechtigungen benötigen, aber noch nicht erhalten haben, dürfen nicht vertrieben werden.

Verkäufer müssen Maßnahmen ergreifen, um die Qualität der verkauften Produkte zu erhalten.

Artikel 19: Die Nutzer von Brandschutzprodukten sollen Produktqualitätszertifikate, Produktidentifikation und andere relevante Zeugnisse prüfen und nur solche Brandschutzprodukte wählen, die in Einklang mit den Marktzugangsbestimmungen stehen.

Brandschutzprodukte, die von Konstruktions- und Ingenieureinheiten in ihren Designs ausgewählt wurden, müssen Produktspezifikationen, Leistung und andere technischen Daten zeigen. Die Qualitätsanforderungen müssen den nationalen Normen und den Industriestandards entsprechen. Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, ein Brandschutzprodukt zu benutzen, welches noch keine nationale Normierung oder Branchennormierung hat, so sollte ein Produkt gewählt werden, welches zumindest akkreditiert ist. Unternehmen im Bau- und Ingenieurwesen sollten sich nach den Standards und Anforderungen des Ingenieur-Designs und den vertraglich festgelegten technischen Standards richten. Eintreffende Brandschutzprodukte sollten vor Ort inspiziert oder getestet werden. Warenquelle, Bezeichnung, Charge, Größe, Quantität, usw. müssen wahrheitsgemäß aufgezeichnet werden. Untaugliche Produkte müssen durch Vor-Ort-Inspektionen oder Tests ausgelesen werden, und dürfen nicht installiert werden. Vor-Ort-Prüfprotokolle oder Inspektionsberichte müssen für zukünftige Referenz archiviert werden. Bauunternehmen sollten ein Qualitätsmanagement-System etablieren, um die einschlägigen Normen, Bauvorschriften und Anforderungen einzuhalten und so die Qualität der Installation zu gewährleisten.

Projektüberwachungseinheiten müssen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Qualität, Montagequalität, technischen Normen, Konstruktionsunterlagen und Fertigungsaufträgen den Bau der Brandschutzprodukte überwachen.

Organe, Organisationen, Unternehmen und Institutionen müssen, im Einklang mit den nationalen Normen und den Industriestandards, regelmäßig Wartung und Instandhaltung der Brandschutzprodukte organisieren.

Kapitel 4: Überwachung und Prüfung

Artikel 20: Die Abteilung für Qualitätsaufsicht sowie die Abteilung für Industrie und Handelsverwaltung müssen die „Produktqualitätsgesetze der Volksrepublik China“ und die einschlägigen Bestimmungen zur Überwachung und Inspektion der Produktion und des Vertriebs von Brandschutzprodukten befolgen.

Artikel 21: Die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit muss die in ihrem Einsatzbereich befindlichen Brandschutzprodukte auf ihre Qualität hin überwachen und inspizieren. Tägliche Überwachung und Inspektion und Stichprobenüberwachung muss hier in Kombination durchgeführt werden.

Artikel 22: Die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit muss in der Brandbekämpfungskontrolle und -Inspektion sowie in der Brandbekämpfungsbaubeaufsichtigung und -anleitung die in der Nutzung befindlichen Brandschutzprodukte einer täglichen Qualitätsüberwachung und -kontrolle unterziehen. Dabei sollen die „Feuerkontrollvorschriften“, sowie die „Brandschutzbestimmungen für das Baugewerbe“ als Anleitung und Richtlinie dienen.

Artikel 23: Die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit muss die in Verwendung befindlichen Brandschutzprodukte einer speziellen Stichprobenqualitätskontrolle unterziehen. Die Stichprobenkontrolle wird dabei von einer Brandbekämpfungsabteilung auf Provinzebene und darüber geplant, und von einer Feuerbekämpfungsabteilung auf Kreisebene und darüber durchgeführt.

Artikel 24: Die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit sollte bei der Prüfung der im Einsatz befindlichen Brandschutzprodukte die folgenden Punkte beachten:

(1) Ob die im Katalog für zertifizierungspflichtige Brandschutzprodukte befindlichen Produkte verbindliche Produktzertifizierungen haben. Neue Brandschutzprodukte, die noch keine nationalen Normen oder Industriestandards haben, müssen zumindest technische Beurteilungen haben.

- (2) In Übereinstimmung mit den verbindlichen nationalen Normen oder Industriestandards sollte eine Typprüfung und Werksinspektion von Brandschutzprodukten durchgeführt und überprüft werden, ob gültige Dokumente zu Typprüfungen und Werksinspektionen vorhanden sind.
- (3) Ob die äußere Erscheinung von Markenlogos, Spezifikationen, Struktur, Komponenten, Materialien, Leistungsparameter, Fabrikname und Anschrift, Herstellungsort und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften alle den Anforderungen entsprechen.
- (4) Ob die Schlüsselfunktionen der Brandschutzprodukte in den Tests alle den Anforderungen entsprechen.
- (5) Andere Inhalte von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 25: An der Stichprobennahme durch die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit müssen mindestens zwei Inspektoren beteiligt sein, welche Ausweise bei sich haben müssen.

Bei der Umsetzung von Qualitätsstichprobenkontrollen müssen Qualitätsaufzeichnungen geführt werden. Diese müssen sowohl vom Prüfer, als auch vom Zuständigen der geprüften Einheit unterschrieben werden. Sollte der für die Einheit Zuständige mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden sein und seine Unterschrift verweigern, so muss das im Prüfprotokoll verzeichnet werden.

Artikel 26: Die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit sollte entsprechend der hier präsentierten Regeln und Vorschriften sowie eventueller weiterer Vorschriften vor Ort die Brandschutzprodukte einer Vor-Ort-Inspektion unterziehen, um dann je nach Fall für oder gegen eine Genehmigung zu entscheiden. In Fällen, in denen bei den Inspektionen Mängel gefunden wurden, muss das Inspektionsergebnis innerhalb von 3 Tagen an die inspizierte Person geschickt werden. Wenn die Zuständigen der kontrollierten Stelle mit dem Ergebnis der Kontrolle nicht einverstanden sind, sollte die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit innerhalb von 5 Tagen Proben an Qualitätsprüfstellen, welche den gesetzlichen Standards entsprechen, schicken. Innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des Ergebnisses der Prüfung sind die Zuständigen der geprüften Stelle über dieses zu informieren.

Die Stichproben werden vom Fabrikbesitzer kostenlos gestellt. Ihre Menge darf den für den Zweck angemessenen Bedarf nicht überschreiten. Kontrollgebühren werden von den vorgeschriebenen Fonds bezogen, und werden nicht auf die geprüften Personen ausgeschrieben.

Artikel 27: Sollte die für die kontrollierte Stelle zuständige Person mit dem Ergebnis der von der Brandbekämpfungsabteilung veranlassten Probenanalyse nicht einverstanden sein, kann diese innerhalb von 5 Tagen, nachdem sie vom Ergebnis erfahren hat, einen schriftlichen Antrag auf nochmalige Untersuchung an diese stellen.

Wenn die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit Anträge auf nochmalige Prüfung annimmt, dann sollte sie bei einer Vor-Ort-Prüfung eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

Innerhalb von 5 Tagen, nachdem die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit den Antrag auf erneute Prüfung erhalten hat, muss sie die Proben zur Prüfung entsenden.

Innerhalb von 3 Tagen, nachdem das Nachprüfungsergebnis vorliegt, muss der Antragssteller informiert werden.

Anträge für erneute Überprüfungen dürfen nur einmal gestellt werden. Bei einer erneuten Prüfung werden die Kosten von den Prüfern übernommen. Sollten die Produkte jedoch die Anforderungen nicht erfüllen, kommt der Antragssteller für die Kosten auf.

Artikel 28: Die Abteilung für Qualitätsaufsicht sowie die Industrie- und Handelsverwaltungsabteilung sind für Beschwerden in Verbindung mit Brandschutzprodukten zuständig. Sie müssen diese entsprechend ihrer Amtspflicht rechtzeitig und gesetzmäßig behandeln. Nicht in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallendes muss rechtzeitig an die zuständige Behörde überreicht werden – eventuell mit einer schriftlichen Mitteilung.

Sobald die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit die Beschwerde über Produktqualitätsprobleme erhalten hat, muss sie diese unverzüglich annehmen, registrieren und in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen in „Vorgeschriebene administrative Verfahren der Organe für öffentliche Sicherheit“ die Qualitätskontrolle der Brandschutzprodukte vornehmen.

Nachdem die Brandschutzabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit die Qualitätsmängelbeschwerden zu den Brandschutzprodukten geprüft hat, muss sie die begangenen Brandschutzverletzungen gesetzlich ahnden. Die Situation, in der sich die Überprüfung und Bearbeitung befinden, muss dem Beschwerdesteller innerhalb von 3 Tagen mitgeteilt werden. Sollte eine Inkenntnissetzung scheitern, muss dies in den Testdokumenten vermerkt werden.

Artikel 29: Stellt die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit fest, dass Brandschutzprodukte verwendet wurden, die Marktzugangsgenehmigungen benötigen, aber keine haben, oder dass schlicht mangelhafte oder veraltete Brandschutzprodukte verwendet wurden, so muss dies innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist korrigiert werden.

Die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit müssen den Antrag auf nochmalige Überprüfung innerhalb von drei Tagen nach Erhalten bearbeiten. Bei Kontrollen muss Buch geführt werden.

Artikel 30: Wenn die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit Brandschutzprodukte in Verwendung entdeckt, welche nicht den Bestimmungen entsprechen, muss sie nach dem Gesetz entsprechende Untersuchungen einleiten und die entsprechenden Qualitätskontrollbehörden und die Behörde für Industrie und Handel rechtzeitig schriftlich benachrichtigen. Die Qualitätskontrollbehörde und die Behörde für Industrie und Handel müssen Produzenten und Vertreiber nach dem Gesetz rechtzeitig Kontrollen unterziehen.

Artikel 31: Die Qualitätskontrollabteilung, die Behörde für Industrie und Handel und die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit müssen sich an entsprechende Bestimmungen halten und die aktuellen Ergebnisse und den Stand der Qualitätskontrollen der Brandschutzprodukte veröffentlichen. Verstöße gegen das Brandschutzgesetz und ihre Ahndung müssen ebenfalls veröffentlicht werden.

Artikel 32: Alle Einheiten oder Personen, die der Kontrolle durch die Behörde für Qualitätskontrolle, die Behörde für Industrie und Handel und die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit unterzogen werden, müssen diesen Organen wahrheitsgemäße relevante Dokumente zur Verfügung stellen. Keiner Einheit oder Einzelperson ist es erlaubt, Objekte, die Gegenstand von gesetzlichen Kontrolluntersuchungen sind, zu entwenden, zu verkaufen, zu verstecken oder zu zerstören.

Kapitel 5 - Gesetzliche Haftung

Artikel 33: Die Produktion und der Verkauf von minderwertigen oder veralteten Brandschutzprodukten muss nach den „Produktqualitätsgesetzen der Volksrepublik China“ strafrechtlich geahndet werden.

Artikel 34: In den folgenden Situationen muss die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit entsprechend Bestimmung 59 des „Brandschutzgesetzes der Volksrepublik China“ die Strafverfolgung aufnehmen:

- (1) Wenn Bauunternehmen ihre Angestellten anweisen, Brandschutzprodukte zu verwenden, die keine Marktzugangserlaubnis haben, veraltet sind, oder nicht den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- (2) Wenn Bau- und Konstruktionsplanungseinheiten ihre Bauplanung auf Brandschutzprodukte auslegen, welche keine Marktzugangserlaubnis haben oder veraltet sind.
- (3) Wenn Bauunternehmen Brandschutzprodukte installieren, welche keine Marktzugangserlaubnis haben, minderwertig sind, oder durch nationale Erlasse als veraltet erklärt sind.
- (4) Wenn technische Überwachungseinheit und Bau-Einheit oder Bauplanungsunternehmen Betrug ausüben, und bei der Installation Brandschutzprodukte verwenden, die keine Marktzugangserlaubnis haben oder minderwertig sind.

Artikel 35: Brandschutzprodukte, welche gefälschte technische Beurteilungen haben, müssen von der Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit korrigiert werden, und es muss gemäß Artikel 69 des „Brandschutzgesetzes der Volksrepublik China“ eine Strafe verhängt werden.

Artikel 36: Werden Brandschutzprodukte ohne Marktzugangserlaubnis in überfüllten Orten benutzt und wird den Aufforderungen der Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit,

dies zu korrigieren, nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nachgekommen, muss dies gemäß Artikel 65 des „Brandschutzgesetzes der Volksrepublik China“ strafrechtlich geahndet werden. Wenn an nicht überfüllten Orten Brandschutzprodukte verwendet wurden, die keine Marktzugangserlaubnis haben, oder welche vom Staat als veraltet angesehen und verboten wurden, und die Verantwortlichen es versäumen, der Aufforderung der Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, dies zu korrigieren, innerhalb der vorgesehenen Frist nachzukommen, so müssen nichtbetriebliche Örtlichkeiten eine Strafe von 500 bis 1000 RMB und betriebliche Örtlichkeiten eine Strafe von 5000 bis 10.000 RMB zahlen. Außerdem müssen an direkt verantwortliche Führungskräfte und anderes Personal Strafen von bis zu 500 RMB gezahlt werden.

Artikel 37: Die Brandbekämpfungsabteilung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit und ihre Mitarbeiter müssen bei der Inspektion der Brandschutzprodukte strikt die Bestimmungen einhalten, gerecht bleiben, zivilisiert das Recht ausüben und bewusst die Kontrolle durch die Einheiten und die Bürger akzeptieren.

Organe der öffentlichen Sicherheit und ihre Mitarbeiter dürfen sich nicht an der Auswahl der Marken oder Vertriebseinheiten von Brandschutzprodukten beteiligen. Sie dürfen sich des Weiteren nicht an den Investitionstätigkeiten von Brandschutzprodukten beteiligen oder diese stören. Sie dürfen von den inspezierten Einheiten keine Wertgegenstände entgegennehmen, und dürfen auch keinerlei andere unzulässigen Vorteile ziehen.

Artikel 38: Wenn sich die Abteilungen für Qualitätsaufsicht, Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel, Mitarbeiter von Brandkontrollenrichtungen der öffentlichen Sicherheit in ihrer Überwachung und Verwaltung von Brandschutzprodukten des Amtsmissbrauchs, des Machtmissbrauchs oder der Pflichtverletzung schuldig machen, haben sie mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Artikel 39: Verletzung der Bestimmungen stellt ein Verbrechen dar und wird strafrechtlich verfolgt.

Kapitel 6: Ergänzende Bestimmungen

Artikel 40: Der Katalog für Brandschutzprodukte wird vom Ministerium für öffentliche Sicherheit formuliert und veröffentlicht.

Artikel 41: Überwachung von In- und Export von Brandschutzprodukten muss durch die Grenzkontrollposten und die Quarantäne-Abteilungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen durchgeführt werden.

Brandschutzprodukte gehören zur in den "Vorschriften für Sicherheit und Überwachung von Spezialausrüstung der Volksrepublik China" normierten Sonderausrüstung und müssen daher auch die Sicherheitsvorschriften für Sonderausrüstungen erfüllen.

Artikel 42: Die "drei Tage" und "fünf Tage", von denen in der Bestimmung die Rede ist, beinhalten nur Arbeitstage ohne gesetzliche Feiertage.

Artikel 43: Brandschutzkontrollenrichtungen des Ministeriums für öffentliche Sicherheit setzen den nötigen gesetzlichen Formalisierungsprozess dieser Bestimmungen um. Diese werden vom des Ministeriums für öffentliche Sicherheit umgesetzt.

Artikel 44 Diese Verordnung findet ab dem 1. Januar 2013 Anwendung.

Link zur entsprechenden Regierungsstellen	CIQ-Standorte in verschiedenen Immigrationskontrollpunkten	Verschiedene Einrichtungen zur technischen Qualitätskontrolle	Links zu internationalen Organisationen	Links zu Zertifizierungs- und Akkreditierungsstellen
---	--	---	---	--

Copyright: China National Certification and Accreditation Administration; Anschrift: East Road, Haidian District, Beijing Madian 9. Postleitzahl: 100088 Peking ICP 09062530
Website-Management: Adresse der Informationszentrale der Kommission für Zertifizierung und Akkreditierung : Beijing Chaoyang District Wai Avenue A10. Postleitzahl: 100020
Technische Unterstützung: Technische Support-Hotline der Beijing Network Information Technology Co. Ltd: +86 010-58116300/400-668-4166 Technische Support E-Mail: service@cait.com